



**Amtliche Bekanntmachung  
Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und  
Bestattungsgebührensatzung)  
vom 17.11.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

(1) Die Ruhezeit für Leichen, die in Särgen aus leicht verrottbarem Holz bestattet werden, beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die nach Vollendung des 2. und vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind und Tot- und Fehlgeburten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

**2. § 15 Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 12 erhalten folgende Neufassungen und nach Absatz 5 wird Absatz 5a neu eingefügt:**

(2) Erstmalige Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei

1. Erdwahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren,
2. bei Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die Verlängerung (=erneute Verleihung) eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag für mindestens 5 Jahre und höchstens 20 Jahre möglich. Nutzungsrechte werden nur für volle Jahre verliehen.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- und Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In bereits übereinander belegten Tiefgräbern sind weitere Bestattungen erst möglich, wenn die Ruhezeit des zuletzt Bestatteten abgelaufen ist.

(5a) Im islamischen Grabfeld sind ausschließlich Einzelwahlgrabstätten zulässig. Diese können nicht im Rahmen der Vorsorge erworben werden.

(12) In Wahlgräbern für Erdbestattungen kann je Grabstelle zusätzlich 1 Urne beigesetzt werden.

**3. § 16 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

(2) In einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

**4. § 22 Absatz 8 erhält folgende Neufassung:**

(8) Auf Grabstätten für Erdbestattungen in Rasengrabfeldern sind Grabmale bis zu 0,80 m Höhe zulässig. Die Eingrenzung der Pflanzfläche erfolgt durch die Stadt. Einfassungen sind nicht zulässig.

**5. § 24 Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Neufassungen:**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (5) Der Abschluss der Arbeiten an Grabmalanlagen ist der Stadt anzuzeigen.

**6. § 26 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

**7. § 27 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen einschließlich Fundamentierung und Bepflanzung vollständig zu entfernen und außerhalb der Friedhöfe geordnet zu entsorgen. Zudem ist die abgeräumte Fläche einzuebnen und gegebenenfalls mit Erde aufzufüllen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 26 Abs. 2 Satz 4 ist entsprechend anwendbar.

**8. § 32 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Neufassung**

5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 24 Absatz 1) oder entfernt (§ 27 Absatz 1),

**9. Die Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgende Neufassung**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	30,00 EUR
1.2	Zulassung zu gewerbsmäßigen Arbeiten (Zulassung für 2 Jahre)	50,00 EUR
1.3	Ausstellung einer Grabstättenbescheinigung	15,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Benutzung Leichenzelle (bis zu 5 Tagen)	110,00 EUR
2.2	Benutzung Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 Minuten)	220,00 EUR
	Mit den unter Nr. 2.2 aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Dekoration, Kerzenbeleuchtung, Orgelbenutzung, Lautsprecheranlage	
<b>2.3</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.3.1	Erdbestattung Regeltiefe	850,00 EUR
2.3.2	Erdbestattung Tief	1.000,00 EUR
2.3.3	Erdbestattung Kind (unter 6 Jahren)	450,00 EUR
2.3.4	Urnenbeisetzung	300,00 EUR
	Mit den unter Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 aufgeführten Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten: Ausheben des Grabes, Bestattungsordner, Schließen des Grabes, Verwaltungskosten	
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.3.1 bis 2.3.4 bei Bestattungen und Beisetzungen	
2.4.1	an Freitagen ab 12.00 Uhr	30 %
2.4.2	an Samstagen	50 %
<b>2.5</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>	
2.5.1	Reihengrab für Personen unter 2 Jahren	200,00 EUR
2.5.2	Reihengrab für Personen ab 2 Jahren bis unter 6 Jahren	400,00 EUR
2.5.3	Reihengrab für Personen ab 6 Jahren	1.300,00 EUR
2.5.4	Urnenreihengrab	450,00 EUR
2.5.5	Urnenreihengrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, zentralem Grabmal, ohne Beschriftung)	750,00 EUR

2.5.6	Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Feuerbestattungen (inkl. Anlage und Pflege)	350,00 EUR
2.5.7	Einzelwahlgrab	1.650,00 EUR
2.5.8	Doppelwahlgrab	3.300,00 EUR
2.5.9	Dreifachwahlgrab	4.950,00 EUR
2.5.10	Vierfachwahlgrab	6.600,00 EUR
2.5.11	Fünffachwahlgrab	8.250,00 EUR
2.5.12	Siebenfachwahlgrab	11.550,00 EUR
2.5.13	Neunfachwahlgrab	14.850,00 EUR
2.5.14	Einzeltiefgrab	2.250,00 EUR
2.5.15	Doppeltiefgrab	4.500,00 EUR
2.5.16	Dreifachtiefgrab	6.750,00 EUR
2.5.17	Vierfachtiefgrab	9.000,00 EUR
2.5.18	Urnenwahlgrab	800,00 EUR
2.5.19	Urnenwahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabanlagen (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, Grabmal, ohne Beschriftung)	1.600,00 EUR
2.5.20	Baumgrab (inkl. Anlage, Pflege, Abräumung, Grabplatte, ohne Beschriftung)	1.300,00 EUR
	Erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes	
2.6.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Nr. 2.5.7 bis 2.5.20
2.6.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer (mindestens 5 Jahre, höchstens 20 Jahre) anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode.	
<b>3.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
3.1	<b>Abräumung von Grabstätten durch die Stadt Mosbach</b>	
3.1.2	Einzelgrab	220,00 EUR
3.1.3	Doppelgrab	290,00 EUR
3.1.4	Dreifachgrab	350,00 EUR
3.1.5	Grab für Personen unter 6 Jahren und Urnengräber	130,00 EUR
3.2	Trittplatten Friedhof Reichenbuch	220,00 EUR
3.3	Eingrenzung für Grabstätten im Rasengrabfeld	
3.3.1	Einzelwahlgrab	180,00 EUR
3.3.2	Doppelwahlgrab	240,00 EUR

	Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das normale Maß hinausgehen, werden gesondert berechnet.	
	Gebühren für Leistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden nach den Selbstkosten zuzüglich eines 20 %igen Zuschlags berechnet und erhoben.	

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, 25.11.2010

Oberbürgermeister Michael Jann